

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 24.06.2021

Nummer 59

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

**Anlage 2:** Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2021

**Anlage 3:** Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

**Anlage 4:** Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt Stand: 31.12.2020

**Anlage 5:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 15.02.2021

**Anlage 6:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 08.04.2020

**Anlage 7:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlacht tieruntersuchung bei Not schlachtungen

## **AUFGEBOT EINES VERLORENGEGANGENEN SPARKASSENBUCHES**

---

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, ist als verloren gemeldet und soll auf Antrag von Irma Pröschel gemäß Art. 33 - 42 AGBGB für kraftlos erklärt werden:

Nr. 3414300552                      Kontoinhaber                      Irma Pröschel

An den Inhaber des Sparkassenbuches ergeht die Aufforderung, sein Recht aus dieser Urkunde innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, Jägersbrunnen 1 - 7, unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

**Haushaltssatzung**  
**Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden**  
**(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen)**  
für das  
**Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**6.989.700 EUR**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**8.827.081 EUR**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.384.623,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.133.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Betriebskostenumlage wird auf 132.016,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Investitionskostenumlage wird auf 291.280,00 EUR festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Geldersheim, 17.06.2021

**Abwasserzweckverband  
Obere Werntalgemeinden**

gez. Warmuth

Verbandsvorsitzender

## II.

Die von der Verbandsversammlung am 12.05.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 31.05.2021 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Kläranlage 2, 97505 Geldersheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 21.06.2021

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Schmitt

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 59

## **Haushaltssatzung**

**der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt**

**für das Haushaltsjahr 2021**

### **I.**

Auf Grund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40,41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u><b>2.712.000 €</b></u>
<b>und</b>		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u><b>85.000 €</b></u>
<b>ab.</b>		

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Gemeinschaftsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 2.152.410 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Gemeinschaftsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 16.506 Einwohner festgesetzt.
3. Die Gemeinschaftsumlage wird je Einwohner auf 130,40167 € festgesetzt.

##### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

452.000 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gerolzhofen, 22.06.2021  
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen  
gez.  
Wozniak  
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 21.01.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 21.06.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 23.06.2021  
Landratsamt Schweinfurt  
gez.  
Schmitt

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 59

**Einwohnerzahlen im Landkreis Schweinfurt**  
**Stand: 31.12.2020**

Gemeinde	Insgesamt	männlich	weiblich
<b><u>Summe Lkr. Schweinfurt</u></b>	<b>115.652</b>	<b>58.087</b>	<b>57.565</b>
Begrheinfeld	5.339	2.666	2.673
Dingolshausen	1.372	697	675
Dittelbrunn	7.394	3.660	3.734
Donnersdorf	1.997	1.050	947
Euerbach	3.049	1.524	1.525
Frankenwinheim	964	491	473
Geldersheim	2.758	1.362	1.396
Gerolzhofen, Stadt	6.847	3.341	3.506
Gochsheim	6.392	3.178	3.214
Grafenheinfeld	3.452	1.742	1.710
Grettstadt	4.275	2.176	2.099
Kolitzheim	5.650	2.829	2.821
Lülsfeld	830	431	399
Michelau i. Steigerwald	1.123	569	554
Niederwerrn	8.467	4.367	4.100
Oberschwarzach, Markt	1.423	721	702
Poppenhausen	4.415	2.246	2.169
Röthlein	4.439	2.220	2.219
Schonungen	7.663	3.826	3.837
Schwanfeld	1.786	884	902
Schwebheim	4.202	2.084	2.118
Sennfeld	4.534	2.276	2.258
Stadtlauringen, Markt	4.065	2.031	2.034
Sulzheim	2.041	1.053	988
Üchtelhausen	3.845	1.952	1.893
Waigolshausen	2.709	1.382	1.327
Wasserlosen	3.365	1.698	1.667
Werneck, Markt	10.222	5.118	5.104
Wipfeld	1.034	513	521

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 59

## **Allgemeinverfügung**

**des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 15.02.2021**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.02.2021 zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest – Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken (Az. 32 – 565/2410 – 2021/023) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 – wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1. des Tenors getroffenen Regelungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Kosten werden nicht erhoben.

### **Hinweise:**

1. Die grundsätzliche Meldepflicht von Geflügelhaltungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV besteht unabhängig von der jeweiligen Seuchenlage.
2. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist, auch wenn keine akute Seuchengefahr besteht, von Vorteil und zu einer weiteren Einhaltung wird geraten.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Schweinfurt, 22.06.2021  
Landratsamt Schweinfurt

gez.  
Florian T ö p p e r  
Landrat

Anlage 6 zum Amtsblatt Nr. 59

## **Allgemeinverfügung**

**des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum  
Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;  
Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 08.04.2020**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 08.04.2020 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (Az. 32 – 565/44 – 2020/124) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/2020, wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1. des Tenors getroffenen Regelung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.06.2021 in Kraft.
4. Kosten werden nicht erhoben.

### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Schweinfurt, 23.06.2021  
Landratsamt Schweinfurt

gez.  
Florian T ö p p e r  
Landrat

Anlage 7 zum Amtsblatt Nr. 59

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grund von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 08. Februar 2019, Art. 18, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, § 2a der Tierischen-Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 08.08.2007, zuletzt geändert am 19.06.2020 folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schweinfurt ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1. des Tenors getroffene Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Kosten werden nicht erhoben

### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Schweinfurt, 23.06.2021  
Landratsamt Schweinfurt

gez.  
Florian T ö p p e r  
Landrat